

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. August 2014

578

GRG NR.	12	EA 96	274
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Andrea Vonlanthen vom 18. Juni 2014 „Weiterentwicklung des Raduner-Areals“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das vom Fragesteller angesprochene ehemalige Betriebsareal der Raduner & Co. AG in Horn und die damit zusammenhängenden Rechtshändel sind seit Jahren Gegenstand verschiedenster öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verfahren, welche teilweise noch pendent sind. Im Wesentlichen geht es dabei um komplexe alllastenrechtliche Fragen und die damit zusammenhängenden Kostenfolgen. Der vom Fragesteller dargelegte Sachverhalt trifft grundsätzlich zu, auch wenn er sich im Detail noch weit komplizierter präsentiert und einzelne Fakten nicht richtig wiedergegeben werden. Entgegen der Darstellung des Fragestellers ist zum Beispiel die erwähnte „Kostenteilerverfügung“ noch nicht rechtskräftig. Es ist aber nicht Sache des Regierungsrates, sich zu laufenden Verfahren zu äussern, zumal gegen alle Entscheide der zuständigen Behörden die ordentlichen Rechtsmittel ergriffen werden können. Auf die gestellten Fragen kann der Regierungsrat daher nur soweit eintreten, als damit nicht in die Verfahrenshoheit und Entscheidungsfreiheit der verfahrensleitenden Behörden eingegriffen wird und erlaubt sich in diesem Zusammenhang die Bemerkung, dass parlamentarische Vorstösse nicht geeignet sind, um auf laufende Verfahren einzuwirken.

Frage 1

Es liegt selbstverständlich nicht im Interesse des Regierungsrates oder einer anderen kantonalen Behörde, dass wertvolles und sinnvoll nutzbares Baugebiet durch jahrelange Verfahren blockiert werden. Im vorliegenden Fall ist die Sachlage leider überaus komplex. Der Verfahrenslauf wird dabei nicht nur von den Handlungen der Behörden, sondern auch von den unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten geprägt. Aus Sicht des Kantons wurde in diesem Fall alles unternommen, um eine schnelle und gütliche Einigung herbeizuführen. Letztlich konnte aber kein Kompromiss gefunden werden.

Frage 2

Wie bereits aus dem vom Fragesteller geschilderten Sachverhalt hervorgeht, hat sich das Amt für Umwelt schon frühzeitig darum bemüht, die altlasten-rechtliche Situation auf dem besagten Areal zu bereinigen. Dabei hat es die einschlägigen Vorschriften nach bestem Wissen angewandt. Die entsprechenden Entscheide wurden aber regelmässig angefochten, was immer wieder zu Verzögerungen führte. Zudem bestand noch im Jahr 2009 die Absicht beider Grundeigentümer, die notwendigen Untersuchungen und die erforderlichen Sanierungsprojekte gemeinsam an die Hand zu nehmen. Letztlich konnten sich die Parteien aber doch nicht einigen, weshalb 2010 erneut das Amt entscheiden musste.

Frage 3

Das Amt für Umwelt hat sich mit grossen Anstrengungen bemüht, eine für alle Parteien kostengünstige und unkomplizierte Lösung zu finden. Es liegt in der Natur von öffentlich-rechtlichen Verfahren, dass Entscheide der unteren Behörden durch richterliche Instanzen überprüft und auch umgestossen werden können. Entgegen der Auffassung des Fragestellers ist die vom Verwaltungsgericht angesprochene „Vorinstanz“ nicht der Regierungsrat, sondern das Departement für Bau und Umwelt als ordentliche Rekursinstanz gegen Entscheide des Amtes für Umwelt. Nachdem der ursprüngliche Entscheid durch das Verwaltungsgericht aufgehoben wurde und das Bundesgericht kürzlich auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist, ist es wieder Sache des Amtes, das Verfahren unter Würdigung der Argumente der Gerichte neu zu starten. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung für irgendwelche Reaktionen.

Frage 4

Gerade weil die verschiedenen Verfahren rund um das Raduner Areal so komplex sind, hatte das Amt für Umwelt den Parteien eine einvernehmliche Streitbeilegung vorgeschlagen und dabei durchaus aussergewöhnliche Wege beschritten. Zentrales Element dieses Vorschlages war eine sogenannte „Roadmap“, welche die wesentlichsten Meilensteine und Pflichten der einzelnen Akteure auf dem Weg zur endgültigen Erledigung aller Verfahren und zum gemeinsamen Ziel, der Sanierung des Areals, vorzeichnete. Auf dieses Vorgehen hatten sich alle Parteien grundsätzlich geeinigt. Es war ein wichtiges Merkmal dieses Vorschlages, dass ausserhalb der üblichen Rechtsverfahren und unabhängig von bereits erfolgten oder noch zu erwartenden Entscheiden der Gerichte ein Lösungsweg gesucht werden sollte.

Die Roadmap wurde schliesslich in eine schriftliche Vereinbarung überführt, welche den Parteien nochmals zur Durchsicht und allfälligen Korrekturen zugestellt wurde. Die entsprechenden Rückmeldungen wurden, soweit sie die grundsätzliche Stossrichtung nicht gefährdeten, in die Vereinbarung eingebaut. Nachdem es schliesslich aus verschiedenen Gründen nicht zur Unterzeichnung kam, wurde den Parteien formell mitgeteilt, dass der Einigungsprozess abgebrochen werde. Der Regierungsrat bedauert diese Entwicklung ausserordentlich, wurde doch eine Chance verpasst, innert nützlicher Frist eine für alle Parteien tragbare Lösung zu finden.

Frage 5

Das Amt für Umwelt wird die erforderlichen Schritte in dieser Sache in Würdigung der Gerichtsurteile und aller anderen Aspekte einleiten. Gegen die entsprechenden Entscheide werden wieder die ordentlichen Rechtsmittel eingelegt werden können. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, in die Zuständigkeiten des Amtes einzugreifen.

Frage 6

Der Regierungsrat selbst wird keine Schritte in dieser Sache unternehmen. Alle erforderlichen Handlungen werden durch die zuständigen Behörden in den dafür vorgesehenen Verfahren unternommen.

Frage 7

Die genauen Kosten der Sanierung können derzeit nicht beziffert werden, da noch wesentliche Grundlagen fehlen. Es ist aber davon auszugehen, dass Ausfallkosten auf die öffentliche Hand zukommen. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung werden die entsprechenden Kosten nach Abzug erhältlicher Bundessubventionen (voraussichtlich 40 %) zwischen Kanton und Standortgemeinde hälftig geteilt.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach